

✓

**Satzung der Gemeinde Nordharz  
über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 KAG LSA  
für straßenbauliche Maßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 6, 6 c und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Nordharz mit den Ortschaften Abbenrode, Danstedt, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben mit Ausnahme des Ortsteils Mulmke der Ortschaft Heudeber.

**§ 2  
Beitragsfähige Maßnahmen**

(1)

Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern nicht Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB oder Kostenerstattungsbeiträge nach den §§ 135 a ff BauGB zu erheben sind – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen i. S. des § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2)

Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.

(3)

Beiträge werden nicht erhoben für:

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Verkehrsanlagen;
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen);
3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließend freien Strecken.

### § 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für:

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege, Plätze und Fußgängerzonen gilt dies sinngemäß;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen, kombinierten Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) niveaugleichen Mischflächen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen (auch Standspuren, Haltebuchten und Bushaltestellen) als Bestandteil einer öffentlichen Verkehrsanlage,
  - i) Grünanlagen als Bestandteil einer öffentlichen Verkehrsanlage,
  - j) Straßenmöblierung, z. B. Sitzbänke, Blumenkästen, Vitrinen, Poller u. ä. Vorrichtungen;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Parkeinrichtungen;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen;
7. die Fremdfinanzierung;
8. Leistungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

#### § 4

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
4. Straßenmöblierung pp.

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3)

Der Aufwand wird für die einzelne Ausbaumaßnahme ermittelt. Hiervon abweichend kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Maßnahme durch Aufwandsspaltung oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage durch Abschnittsbildung gesondert ermittelt werden. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder Abschnittsbildung trifft der Gemeinderat.

#### § 5

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1)

Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, nicht befahrbaren Wohnwegen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 67,5 v. H.
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Bushaltestellen und Busbuchten 45 v. H.
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v. H.
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung und kombinierte Geh- und Radwege 45 v. H.
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) ohne

Bushaltestellen	60 v. H.
e) für niveaugleiche Mischflächen	40 v. H.
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Bushaltestellen	25 v. H.
b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage	40. v. H.
c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung und kombinierte Rad- und Gehwege	35 v. H.
d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) ohne Bushaltestellen	55 v. H.
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA	30 v. H.
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen	60 v. H.
6. bei selbständigen Grünanlagen	60 v. H.
7. bei selbständigen Parkeinrichtungen	60. v. H.
8. für den Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen	60 v. H.

(3)

Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.

(4)

Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Beschluss des Gemeinderates vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu geben.

## § 6 Grundstück

(1)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2)

Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 7

### Beitragsmaßstab

(1)

Der nach Abzug des Gemeindeanteils verbleibende umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, wobei die Grundstücksflächen nach Maßgabe der Absätze 5 - 7 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden. Dabei wird unterschieden zwischen baulich oder gewerblich nutzbaren, in vergleichbarer Weise (sonstig) nutzbaren und ganz oder teilweise im Außenbereich liegenden Grundstücken.

(2)

Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BBauG) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.

(3)

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§

34 BauGB) so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstücks maßgeblich.

(4)

Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Teilfläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die nicht von Absatz 2 erfasst wird.

(5)

Bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird die maßgebliche Grundstücksfläche je Vollgeschoss mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der bei einem Vollgeschoss 1,0 beträgt und sich je Vollgeschoss um 0,25 erhöht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe jeweils auf ganze Zahlen mathematisch ab- oder aufgerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl jeweils auf ganze Zahlen mathematisch ab- oder aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit a) bis c),

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB)
  - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6)

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(7)

Der sich nach Maßgabe der Regelungen des Abs. 5 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Das gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

(8)

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt der Nutzungsfaktor

0,5

(9)

Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wird die maßgebliche Fläche mit nachstehenden Nutzungsfaktoren vervielfacht:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) wenn sie ohne Bebauung sind, bei                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |         |
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0,0167, |
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,0333, |
| cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1,0     |
| b) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung                                                                                                                                                                                                        | 0,5     |
| c) wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,0     |
| d) wenn sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),                                                                        | 1,0 mit |
| e) wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),                                                                                         | 1,5     |
| f) wenn sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                             |         |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,                                                                                                                                                                                                                             | 1,5     |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).                                                                                                                                                                                                                      | 1,0     |

(10)

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen gleicher Art im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 2 bis 6 ermittelte Beitragsfläche nur zu 2/3 angesetzt. Die Regelung gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden bzw. in einem festgesetzten oder tatsächlich vorhandenen Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen sowie nicht für Grundstücke, für die die Absätze 3, 4, 8 und 9 gelten.

## **§ 8 Aufwandsspaltung**

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn bzw. Plätze mit Randsteinen und Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrsanlagen,
4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
5. die Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege, zusammen oder einzeln,
6. die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage einschl. Rinnen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Parkflächen i.S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 lit. h),
10. die Grünanlagen i.S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 lit. i).

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbetrag gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

(2)

Abs. 1 findet in Fällen der Abschnittsbildung entsprechend Anwendung.

## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

(1)

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss. Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

## **§ 10 Vorausleistungen**

(1)

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2)

Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Verkehrsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

(1)

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2)

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3)

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4)

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## **§ 12 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 13 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 14 Ablösung**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrags.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 15 Billigkeitsregelungen**

(1)

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v.H. (Begrenzungsfläche 1417 m<sup>2</sup>) oder mehr über der für Wohngrundstücke im Gemeindegebiet ermittelten Durchschnittsgröße liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt im Gemeindegebiet 1090 m<sup>2</sup>.

Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H, übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 6 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

(2)

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 16 Besondere Zufahrten**

(1)

Mehrkosten für zusätzliche und stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

(2)

Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Beitragspflichtigen vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## § 17 Auskunftspflicht

(1)  
Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.

(2)  
Im Fall des § 6 Satz 2 ist der Beitragspflichtige verpflichtet, der Gemeinde die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

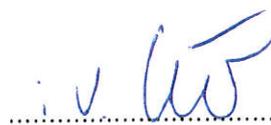
## § 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 17 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Abbenrode vom 19.06.2001, die Straßenausbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Danstedt vom 25.11.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.03.1998, die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Heudeber für den Ortsteil Heudeber vom 13.04.1999, die Straßenausbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Langeln vom 01.09.2003, die Straßenausbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Schmatzfeld vom 28.04.2003, die Straßenausbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Stapelburg vom 21.05.2003, die Straßenausbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Veckenstedt vom 10.06.2004 und die Straßenausbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Wasserleben vom 25.09.2003 außer Kraft.

Nordharz OT Veckenstedt, den 09.03.2015

  
.....

Striewski  
Bürgermeisterin



*bekannt gemacht am 10.3.15*  
*9.*